

RS OGH 1997/9/22 Ds4/97, 27Ds5/19w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1997

Norm

RDG §57

RDG §101

RDG §104

RDG §108

Rechtssatz

Die Ausübung richterlicher Tätigkeit durch einen Disziplinarbeschuldigten, der nicht nur gegen strafrechtliche Vorschriften über den gesellschaftlich besonders diskutierten Umgang mit Suchtgiften einschließlich dessen Weitergabe an andere (Süchtige) gefehlt hat, sondern darüber hinaus durch mehrjährige intensive Kontakte eine enge Beziehung zu gesellschaftlichen Randbereichen (Personen der Drogenszene und des sogenannten Rotlichtmilieus) eingegangen ist, deren Inklinasion zu strafgesetzwidrigem Verhalten gerade für die mit allgemein anerkannten Werten verbundene Bevölkerung auf der Hand liegt, kommt (trotz bisher anstandsfreier und rückstandsfreier Dienstleistung bei ausgezeichnete Dienstbeschreibung) nicht mehr in Frage (hier: Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegehalt).

Entscheidungstexte

- Ds 4/97
Entscheidungstext OGH 22.09.1997 Ds 4/97
- 27 Ds 5/19w
Entscheidungstext OGH 23.06.2020 27 Ds 5/19w
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108408

Im RIS seit

22.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2020

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at